

S t e i n m a u r



Richtlinien zur Vergabe von landwirtschaftlich genutztem Pachtland der Gemeinde Steinmaur

*Erlassen und genehmigt vom Gemeinderat am
22. August 2016*

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON PACHTLAND



ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
1	Allgemeine Bestimmungen	3
2	Anwendungsbereich der Richtlinien	3
3	Bewerbungen	3
4	Vergabegrundsätze und Vergabekriterien	4
5	Zuständigkeiten	5
6	Pachtlandvergabe	5
7	Inkrafttreten	5

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON PACTHLAND

1 ALLGEMEINES

Zweck

Die Richtlinien für die Vergabe von Pachtland regeln die Abgabe von Pachtland der Gemeinde Steinmaur an die landwirtschaftlichen Betriebe. Durch die Anwendung dieser Richtlinien ist eine transparente Zuteilung des neu zu verpachtenden Pachtlandes an die neuen Pächter sichergestellt.

2 ANWENDUNGSBEREICH RICHTLINIEN

Den Richtlinien unterstelltes Pachtland

Die Bestimmungen in diesen Richtlinien werden für sämtliche Neuverpachtungen von Pachtliegenschaften angewendet. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Pachtland der Landwirtschaftszone oder einer Bauzone zugewiesen ist.

Den Richtlinien nicht unterstelltes Pachtland

Pachtland, welches als Real- oder Pachtlandersatz für die Realisierung eines anstehenden Projektes von übergeordnetem öffentlichem Interesse benötigt wird, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinien und wird nicht nach diesen beurteilt. Es wird lediglich für eine beschränkte Zeitdauer einem Landwirt zur Bewirtschaftung zugesprochen. Die Verpachtung erfolgt mittels verkürzten einjährigen Pachtverträgen, welche nur mit ausreichender Begründung durch die Abteilung Landwirtschaft bewilligt werden. Diese temporäre Bewirtschaftung berechtigt bei einer späteren ordentlichen Vergabe des Pachtlandes nicht für den Zuschlag.

3 BEWERBUNGEN

Bewerbungen um Pachtland

Die Bewerbung um Pachtland kann in schriftlicher formloser Form an den Gemeinderat gerichtet werden.

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON PACHTLAND



4 VERGABEGRUNDSÄTZE UND KRITERIENKATALOG

Vergabegrundsätze

Bei den Vergaben von Pachtland wird an folgenden Grundsätzen festgehalten:

- Sämtliche Bewirtschafter von landwirtschaftlichen Betrieben sind gleichermassen berechtigt.
- Die Pachtdauer beträgt für landwirtschaftliches Kulturland sechs Jahre.
- Die Pachtverträge verlängern sich ohne Kündigung von selbst um eine weitere bisherige Pachtdauer. Erfüllen bestehende Pachtverträge die Bedingungen dieser Richtlinien nicht, müssen sie nicht zwingend angepasst werden. Eine Bereinigung wird langfristig angestrebt.
- Pachtland, welches durch eine Betriebsauflösung oder durch einen Verzicht des bisherigen Pächters frei wird, muss dem Gemeinderat schriftlich mitgeteilt werden.

Vergabekriterien in der Rangfolge

1. Bewerber, die in Steinmaur ortansässig sind. *
2. Der Bewerber ist der bisherige Bewirtschafter des Pachtlandes.
3. Der Bewerber ist Betriebsnachfolger des bisherigen Bewirtschafters.
4. Die Nachfolge während der Pachtdauer ist geregelt. *
5. Bewerber mit Haupterwerbsbetrieb vor Pächter mit Nebenerwerbsbetrieb.

**zwingende Kriterien*

Die Kriterien der Gesuchsteller werden mittels Formular bewertet. Dieses Formular ist Bestandteil dieser Richtlinien. Wenn mehrere Bewerber die Kriterien erfüllen, entscheidet das Los.

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON PACHTLAND



5 ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Antragstellung erfolgt an die Abteilung Baudienste. Der Ressortvorstand für Landwirtschaft prüft die Bewerbungen unter Berücksichtigung der Kriterien und erarbeitet einen Antrag zuhanden des Gemeinderates.

6 PACHTLANDVERGABE

Falls mehrere Antragssteller alle Kriterien erfüllen, entscheidet das Los. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Pachtlandvergaben.

7 INKRAFTRETEN

Die vorstehenden Richtlinien zur Vergabe von Pachtland der Politischen Gemeinde Steinmaur wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 22. August 2016 (GRB Nr. 114) abgenommen.

Allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht werden ohne Gemeinderatsbeschluss nachgetragen. Diese Änderungen werden auf der nachfolgenden Seite als Information aufgeführt und bilden keinen Bestandteil dieser Verordnung, sondern dienen lediglich der Ergänzung und Vollständigkeit.

GEMEINDERAT STEINMAUR

Der Gemeindepräsident:

Die Substitutin:

A. Schellenberg, Präsident

E. Lee, Substitutin

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON PACHTLAND



NACHTRÄGE UND ERGÄNZUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGKEIT

VERORDNUNG / GEBÜHR	TRITT IN KRAFT PER	GESETZLICHE GRUNDLAGE